



der Bernard van Lengerich Maschinenfabrik GmbH & Co. KG (BvL)

Stand: November 2025

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese AEB gelten ausschließlich für alle Bestellungen, Liefer- und Werkleistungen von Unternehmern (§§ 14, 310 BGB). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, BvL stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Nimmt BvL Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos an, folgt hieraus keine Zustimmung zu fremden AGB.

1.2. Diese AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Geschäfte mit demselben Lieferanten.

1.3. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmen- oder Qualitätssicherungsvereinbarungen) gehen diesen AEB vor; im Übrigen gelten diese AEB ergänzend.

2. Vertragsschluss, Auftragsbestätigung, Änderungen

2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen (einschließlich E-Mail/EDI/Fax) sind verbindlich. BvL kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht binnen zwei Wochen (oder der in der Bestellung genannten Frist) schriftlich bestätigt. Abweichungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform. Angebote/Entwürfe werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.2. Abweichende Auftragsbestätigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BvL; Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

3. Beistellungen, Unterlagen, Werkzeuge, Eigentum & Geheimhaltung

3.1. Von BvL überlassene Vorlagen, Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Materialien u. ä. bleiben Eigentum von BvL, sind vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur zur

Vertragserfüllung genutzt werden; Reverse Engineering ist untersagt.

3.2. Stellt der Lieferant nach der Vereinbarung Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Vorrichtungen o.Ä. her, gehen Eigentum und Nutzungsrechte daran mit Zahlung auf BvL über. Von BvL beigestellte Werkzeuge/Modelle dürfen ausschließlich für BvL eingesetzt werden.

3.3. Vertrauliche Informationen von BvL sind geheim zu halten; eine Weitergabe ist nur an Personen zulässig, die sie zur Vertragserfüllung zwingend benötigen und ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Bei Verstoß kann BvL eine angemessene Vertragsstrafe verlangen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. BvL und der Lieferant schließen vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung.

4. Leistungszeit, Beschaffungsrisiko, Lieferverzug, Vertragsstrafe, höhere Gewalt

4.1. Termine/Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen ist der Eingang am Bestimmungsort bzw. die Abnahme (bei Werk-/Montageleistungen). Absehbare Verzögerungen sind unverzüglich unter Angabe von Grund und Dauer zu melden; die Mitteilung ändert nichts an der Verbindlichkeit des Termins. Der Lieferant trägt das uneingeschränkte Beschaffungsrisiko für die erforderlichen Leistungen.

4.2. Bei Verzug kann BvL eine Vertragsstrafe von 0,3 % je angefangenem Werktag, maximal 5 % des Bestellwerts, geltend machen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Weitergehende Schäden bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe vorbehalten. Ein Vorbehalt bei Annahme verspäteter Leistungen ist nicht erforderlich; die Geltendmachung ist bis zur Schlussrechnung möglich.

4.3. Wird der Liefer-/Leistungstermin durch höhere Gewalt überschritten oder die An-/Abnahme der



Lieferung/Leistung verhindert, kann BvL nach erfolgloser Fristsetzung nach eigener Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Termin verlängern, ohne dass der Lieferant in diesen Fällen Ansprüche auf Schadensersatz u.a. hat.

5. Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Dokumente, Rechnungen

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020) frei Verwendungsstelle von BvL einschließlich Verpackung. Der Gefahrübergang bei Werk-/Montageleistungen erfolgt erst mit Abnahme.

5.2. Eine Versandanzeige ist zeitgleich zur Verladung zu übermitteln; Lieferschein, Materialzeugnisse, vollständige Dokumentation sind beizulegen. Bestell-/Positionsnummern sind in allen Dokumenten, insbesondere Rechnungen, exakt zu nennen; Verzögerungen durch fehlende Angaben gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Preise, Zahlung, Aufrechnung

6.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und verstehen sich DDP inkl. Verpackung.

6.2. Zahlungen erfolgen mit 2 % Skonto binnen 14 Tagen oder netto innerhalb 60 Tagen nach Zugang ordnungsgemäßer Rechnung und vollständiger, vertragsgemäßer Leistung. Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit.

6.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BvL anerkannt sind oder soweit eine aus dem Vertragsverhältnis resultierende Gegenleistung betroffen ist.

7. Qualität, Regel- und Nachweispflichten, Audit

7.1. Der Lieferant erfüllt die anerkannten Regeln der Technik, alle anwendbaren Sicherheits-, Umwelt-, Produkt- und Arbeitsschutzvorschriften sowie

vereinbarte technische Spezifikationen; Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BvL.

7.2. Der Lieferant unterhält ein geeignetes, branchenübliches Managementsystem (z. B. ISO 9001/14001 o. ä.), führt eine laufende Qualitätssicherung und dokumentiert diese; Audits durch BvL oder Beauftragte sind nach angemessener Ankündigung zulässig. Qualitätsnachweise/Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

8. Abnahme, Eingangsprüfung, Mängelrechte

8.1. Bei Werk-/Montageleistungen erfolgt eine Abnahme am von BvL bestimmten Ort; eine zuvor erforderliche Erprobung/Probetrieb verlängert die Abnahmefrist angemessen.

8.2. BvL prüft Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang stichprobenartig auf offensichtliche Abweichungen/Transportschäden und rügt solche unverzüglich; verdeckte Mängel rügt BvL unverzüglich nach Entdeckung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Rüge (§ 377 HGB).

8.3. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre; im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen und -regelungen.

8.4. BvL wählt die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung/Ersatzlieferung). Das Recht des Lieferanten nach § 439 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Beginnt der Lieferant nicht binnen 4 Arbeitstagen mit der Mängelbeseitigung und schließt sie nicht binnen weiterer 3 Arbeitstage ab, ist BvL berechtigt, Selbstvornahme bzw. Drittornahme auf Kosten des Lieferanten durchzuführen; in Eilfällen auch ohne Frist.

8.5. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, bedarf die Ausübung Rechte von BvL wegen der



Mängel insbesondere auch dann keiner Fristsetzung, wenn der Lieferant nach Eintritt des Verzugs lieferte oder wir zur Vermeidung eigenen Verzugs gegenüber unseren Abnehmern.

8.6. Die Verjährungsfrist beträgt – soweit gesetzlich zulässig – 36 Monate; bei Bauwerksbezug gelten die gesetzlichen längeren Fristen. Während der Mängelprüfung und Nachbesserung beim Lieferanten ist die Verjährung gehemmt; Stillstandszeiten der BvL-Produkte wegen Mängeln verlängern die Frist um deren Dauer. Für Ersatz- und Reparaturleistungen beginnt die Frist erneut.

8.7. Kosten (Transport, Wege, Arbeit, Material, Aus- und Einbau) der Nacherfüllung trägt der Lieferant.

8.8. Fristneustart: Bei erheblicher Nachbesserung/Ersatzlieferung beginnen die Verjährungsfristen für die betroffenen Teile neu zu laufen.

9. Produkthaftung, Rückruf, Versicherung

9.1. Wird BvL aus Produkthaftung/Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist die Ursache im Liefergegenstand begründet, stellt der Lieferant BvL auf erstes Anfordern frei und übernimmt Rückruf-, Service- und Rechtsverfolgungskosten.

9.2. Der Lieferant unterhält während der Vertragsbeziehung und 10 Jahre darüber hinaus eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung mit mind. EUR 10 Mio. je Personen-/Sachschaden und weist diese auf Verlangen nach.

10. Schutzrechte Dritter

10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass Lieferungen/Leistungen keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzen. Dies gilt auch für die vertraglich vorgesehene Nutzung am Erfüllungsort oder einem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort.

10.2. Ist die Verwertung der Lieferung/Leistung durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so beschafft der Lieferant erforderliche Genehmigungen oder ändert/ersetzt betroffene Teile auf eigene Kosten. Er stellt BvL von sämtlichen Ansprüchen frei.

11. Software

11.1. Umfasst die Leistung Standardsoftware oder individuell erstellte Software, erhält der BvL die nachstehenden Nutzungsrechte.

11.2. An Standardsoftware erhält BvL ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten, einschließlich Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und der Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte.

11.3. An individuell entwickelten Programmen/-teilen sowie allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt BvL ein unwiderrufliches, ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten, einschließlich Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und der Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte, vorbehaltlich Ziff. 11.4.

11.4. Soweit Rechte Dritter (Fremdprogramme oder sonstige Fremdergebnisse) entgegenstehen, wird der Nutzungsumfang vertraglich festgelegt.

11.5. Der Lieferant darf von ihm eingesetzte Standardprogramme, Bausteine, Werkzeuge und Know-how weiterhin, auch für Dritte, verwenden; eine Nutzung der für BvL erarbeiteten Ergebnisse/Lösungen – ganz oder teilweise – ist ihm nicht gestattet.

11.6. Veröffentlichungen der für BvL erstellten Ergebnisse, auch auszugsweise, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BvL.



12. Exportkontrolle, Ursprungsangaben, Stoff- und Produktsicherheit, Compliance

12.1. Der Lieferant beachtet Export-/Import- und Embargovorschriften (DE/EU/USA etc.) und macht klassifizierende Angaben (z. B. AL/ECCN, HS-Code, Ursprung). Er beschafft erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten.

12.2. Auf Anforderung liefert der Lieferant Lieferantenerklärungen/Ursprungsnachweise und ersetzt Kosten aus unrichtigen/unvollständigen Erklärungen.

12.3. Der Lieferant erfüllt REACH/RoHS/Produktsicherheits- und sonstige Compliance-Anforderungen und informiert BvL über Änderungen.

12.4. Der Lieferant beachtet Mindestlohn-, Arbeits-, Menschenrechts-, Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Antikorruptions-Vorgaben und verpflichtet Nachunternehmer entsprechend; bei Verstößen stehen BvL Kündigungs-/Rücktrittsrechte zu.

13. Ersatzteile & Service

Der Lieferant hält Ersatz- und Verschleißteile für die gelieferten Produkte für mindestens 10 Jahre vor und stellt qualifiziertes Servicepersonal kurzfristig bereit.

14. Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenzen

14.1. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.

14.2. Die Geschäftsbeziehung und sämtliche Informationen sind vertraulich; Referenznennungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BvL zulässig.

15. Eigentumsvorbehalt, Abtretung

15.1. Ein erweiterter/verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist

ausgeschlossen; ein einfacher Eigentumsvorbehalt erlischt spätestens mit Zahlung.

15.2. Forderungsabtretungen ohne Zustimmung von BvL sind unzulässig (gesetzliche Ausnahmen ausgenommen).

16. Rücktritt/Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Zahlungseinstellung, Antrag/Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbarer Lage kann BvL sofort ganz/teilweise zurücktreten; BvL kann bereits erbrachte Leistungen gegen angemessene Vergütung nutzen.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sprache, Schriftform

17.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

17.2. Gerichtsstand ist der Sitz von BvL (48488 Emsbüren, Bundesrepublik Deutschland). Erfüllungsort ist bei Werkverträgen sowie (Montage-)Leistungen der von uns bestimmte Ort der Abnahme; bei Lieferungen die Verwendungsstelle

17.3. Vertragssprache ist Deutsch; vom Lieferanten beizubringende Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen. Änderungen/Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform.

17.4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Bernard van Lengerich Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

Stand: November 2025